

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen, Biologische Fakultät

genehmigt durch den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft
und Kultur, vom 19.10.1998,
veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen am 2.11.1998.

Aufgrund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Georg-August-Universität Göttingen,
Biologische Fakultät, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Sie sichert den Standard der Ausbildung unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit, des Standes der Wissenschaft sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Psychologie und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Diplomgrad "Diplom-Psychologin" oder "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: "Dipl.-Psych.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Georg-August-Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt;
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
3. berufspraktische Tätigkeiten von mindestens zwölf Wochen Dauer während der vorlesungsfreien Zeit im zweiten Studienabschnitt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Der Studiengang ist so zu regeln, daß die Diplomvorprüfung unmittelbar nach dem vierten Fachsemester und die Diplomprüfung im neunten Fachsemester, spätestens aber sechs Monate nach dessen Ablauf, abgeschlossen werden können.

Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sowie der Diplomprüfung können jeweils entweder als Blockprüfung oder studienbegleitend durchgeführt werden. Unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 20 und 23 bestimmt der Prüfling, ob er die Fachprüfungen jeweils als Blockprüfung oder studienbegleitend ablegen will.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 159 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 79 SWS und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 5 nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 1 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können zur Notenverbesserung einmal erneut im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden jeweils für die Dauer eines Studienjahres. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die Diplomprüfung in Psychologie bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß unter den gemäß § 5 zur Prüfung Befugten niemand zur Zweitbegutachtung zur Verfügung steht oder einer Zweitbegutachtungspflicht nur durch unzumutbare Zusatzbelastung nachgekommen werden kann, so kann er im Einzelfall zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern mehrere Prüfungsbefugte für die abzunehmende Prüfungsleistung zur Verfügung stehen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben Studiengang.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewer-

tung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" übernommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Fachprüfungen ist nach näherer Regelung im Zweiten und Dritten Teil schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist;
- b) die nach den Anlagen 2 bzw. 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

- 1. Nachweise nach Absatz 2;
- 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist;
- 3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

- 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung aufgrund der Meldung zur jeweils ersten Fachprüfung erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Fachprüfungen zugelassen ist, wer sich zu der

betreffenden Fachprüfung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2);
2. mündliche Prüfung (Absatz 3).

(2) Klausuren sind Fragen- oder Fallklausuren. Fragenklausuren dienen dem Nachweis von Kenntnissen und fachspezifischen Fertigkeiten. Dazu sind entweder mehrere vorgegebene Einzelfragen oder Aufgaben zu bearbeiten oder ein thematischer Schwerpunkt zu behandeln, die von einer Prüferin oder einem Prüfer formuliert werden. Die Dauer einer Fragenklausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

In den Fallklausuren soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Dauer einer Fallklausur beträgt in der Regel 240 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden und Beisitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Prüfungsausschuß legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Meldetermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 3) zuzulassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint;
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht

offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerläßlich ist.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung der Leistungen kann die Note jeweils um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50	sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,00	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) In der Diplomprüfung ist eine zweite Wiederholung von Prüfungen zulässig, wenn die übrigen Leistungen erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 4 gesetzten Zeitraumes zu stellen.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf in einer Fachprüfung aufgrund einer nicht ausreichenden schriftlichen Prüfungsleistung die Fachnote "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. Diese mündliche Ergän-

zungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte zum Bestehen der Prüfung erforderliche Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem

Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als in den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet

der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise be-

kanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist;
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist;
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind;
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist;
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der

Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Diplomvorprüfung

§ 19 Art und Umfang

- (1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgeschlossen. Die Fachprüfungen können entweder als Blockprüfung oder studienbegleitend durchgeführt werden.
- (2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Fachprüfungen finden in der Regel als mündliche Prüfungen gemäß § 8 Abs. 3 statt. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine schriftliche Prüfung (Fragenklausur gemäß § 8 Abs. 2) für einzelne Fächer genehmigen.

§ 20 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt im Falle der Blockprüfung gemeinsam für alle Fachprüfungen. Wird die Diplomvorprüfung studienbegleitend abgelegt, findet jeweils ein gesondertes Zulassungsverfahren zu den einzelnen Fachprüfungen statt.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Wird die Diplomvorprüfung studienbegleitend abgelegt, sind jeweils bei der Meldung zu einer Fachprüfung die in Anlage 2 festgelegten Leistungsnachweise für das entsprechende Fach vorzulegen. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Experimentellen Praktika, einer Lehrveranstaltung der Fächer Anthropologie oder Ethologie sowie der Nachweis über die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung erbracht sein.

Die Leistungsnachweise erfordern regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und werden in der Regel durch schriftliche Arbeiten erbracht. In

Praktikumsveranstaltungen sind dieses mit mindestens "ausreichend" bewertete Versuchsberichte. Die übrigen schriftlichen Leistungsnachweise werden in der Regel durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausur, Hausarbeit oder ein mit mindestens "ausreichend" bewertetes Referat erbracht. Werden andere Arten von Leistungsnachweisen verlangt, sind diese zu begründen und bedürfen der vorherigen Genehmigung und Bekanntmachung durch den Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 21

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil Diplomprüfung

§ 22 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen;
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Die Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des achten Semesters abgeschlossen. Sie können entweder als Blockprüfung oder studienbegleitend durchgeführt werden.

Die Diplomarbeit wird in der Regel im neunten Studiensemester angefertigt. Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach bestandener Diplomvorprüfung vergeben werden. Das Thema für die Diplomarbeit wird spätestens 21 Tage nach der letzten bestandenen Fachprüfung der Diplomprüfung vergeben.

(4) Die Fachprüfungen finden in der Regel als mündliche Prüfungen gemäß § 8 Abs.3 statt. Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine schriftliche Prüfung (Fragen- oder Fallklausur gemäß § 8 Abs. 2) für einzelne Fächer genehmigen.

§ 23 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt im Falle der Blockprüfung gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung. Werden die Fachprüfungen der Diplomprüfung studienbegleitend abgelegt, findet jeweils ein gesondertes Zulassungsverfahren zu den einzelnen Fachprüfungen statt.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(4) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:

4. Angabe des gewählten forschungsorientierten Vertiefungsfaches und des gewählten Wahlpflichtfaches;
5. Angabe der aus den Anwendungsfächern gewählten beiden Schwerpunktfächer;
6. Bescheinigungen und Praktikumsberichte über die Ableistung von mindestens zwei Berufspraktika in hinreichend verschiedenen Berufsfeldern der Psychologie. Jedes der zwei Pflichtpraktika dauert mindestens sechs Wochen.

(5) Das forschungsorientierte Vertiefungsfach wird aus den in Anlage 2, Abs. 2, Nr. 1 Buchstabe f aufgeführten psychologischen Grundlagenfächern sowie dem Fach Biopsychologie nach Maßgabe des Lehrangebotes gewählt.

Als Wahlpflichtfach kann ein psychologisches Fach nach Satz 1 oder ein nichtpsychologisches Fach gewählt werden. Als Wahlpflichtfach können generell Psychopathologie sowie alle Fächer aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten gewählt werden. Auf Antrag eines Prüflings kann der Prüfungsausschuß weitere Fächer zulassen.

(6) Entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 4 sind die Leistungsnachweise in einem Fach spätestens bei der Meldung zu der entsprechenden Fachprüfung vorzulegen. Der Nachweis über die Ableistung der beiden Berufspraktika muß spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung erbracht sein.

Die Leistungsnachweise gemäß Anlage 4 erfordern regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und werden in der Regel durch schriftliche Arbeiten erbracht. Im Falle von Praktika sind dies mit mindestens "ausreichend" bewertete Praktikumsberichte. Die übrigen schriftlichen Leistungsnachweise werden in der Regel durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausur, Hausarbeit oder ein mit mindestens "ausreichend" bewertetes Referat erbracht. Werden andere Arten von

Leistungsnachweisen verlangt, sind diese zu begründen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Prüfungsausschusses.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs.1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Diplomarbeiten können auch als Themenverbund an mehrere Prüflinge vergeben werden, wenn jede einzelne Diplomarbeit die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Abgabe der einzelnen Diplomarbeiten erfolgt getrennt.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von allen nach § 5 Abs. 1 bestellten Prüfenden, die das Fach Psychologie vertreten, gestellt werden.

(4) Der Prüfling soll zwischen verschiedenen Themen wählen können. Wenn ein vom Prüfling vorgeschlagenes Thema der oder dem Erstprüfenden geeignet erscheint, soll dieses gestellt werden. Auf Antrag oder nach abgelaufener Frist gemäß § 22 Abs. 3 Satz 5 sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierfür der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbei-

tungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird bei der Diplomarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens 12 Wochen hinausgeschoben werden. Ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins ist nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.

(8) Die Arbeit ist innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

§ 25

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 26

Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann auf einstimmigen Beschluß des Prüfungsausschusses das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen werden.
- (4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil Schlußvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.
- (2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Georg-August-Universität Göttingen
Biologische Fakultät

Diplom

Frau / Herr*).....
geb. am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie gemäß der Prüfungs-
ordnung vom mit dem Gesamturteil

.....

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr / ihm*) der Hochschulgrad

Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe*)
(abgekürzt: Dipl.-Psych.)

verliehen.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....
Dekanin / Dekan*)
der Biologischen Fakultät

*) Zutreffendes einsetzen.

(1) Umfang und Art der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I,
2. Allgemeine Psychologie II,
3. Entwicklungspsychologie,
4. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
5. Sozialpsychologie,
6. Biopsychologie,
7. Methodenlehre.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Teilnahme
 - a) an dem Experimentellen Praktikum I,
 - b) an dem Experimentellen Praktikum II,
 - c) an der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden I,
 - d) an der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden II,
 - e) an einer Lehrveranstaltung der Fächer Anthropologie oder Ethologie,
 - f) an Lehrveranstaltungen zu mindestens vier der folgenden Fächer:
 - aa) Allgemeine Psychologie I,
 - bb) Allgemeine Psychologie II,
 - cc) Entwicklungspsychologie,
 - dd) Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
 - ee) Sozialpsychologie;
2. wer den Nachweis über die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Probandin oder Proband im Umfang von 25 Stunden erbracht hat.

(3) Prüfungsanforderungen und zeitlicher Umfang der Prüfungsfächer

1. Allgemeine Psychologie I (6 SWS)
Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse aus den Bereichen Lernen, Motivation und Emotion.
2. Allgemeine Psychologie II (8 SWS)
Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse aus den Bereichen Wahrnehmung, Denken und Gedächtnis.
3. Entwicklungspsychologie (6 SWS)
Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Entwicklungspsychologie.
4. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (8 SWS)
Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse zur Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie.
5. Sozialpsychologie (6 SWS)
Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Sozialpsychologie.
6. Biopsychologie (6 SWS)
Grundlegende Kenntnisse über Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse aus dem Bereich der Biopsychologie.
7. Methodenlehre (12 SWS)
Grundlegende Kenntnisse über Forschungsmethoden der Psychologie und ihre wissenschaftstheoretische Fundierung.

Georg-August-Universität Göttingen
Biologische Fakultät

Zeugnis über die Diplomvorprüfung / Diplomprüfung *)

Frau / Herr*)
geboren am in
hat am die Diplomvorprüfung / Diplomprüfung*) im Studiengang Psycholo-
gie gemäß der Prüfungsordnung vom mit der Gesamtnote bestanden.**)

Fachprüfungen:	Beurteilungen**)	Name der Prüferin/ des Prüfers
Pflichtfächer:		
.....
.....
Wahlpflichtfächer:		
.....
Diplomarbeit über das Thema*)		
.....

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Vorsitz des
Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

***) Notenstufen: sehr gut; gut; befriedigend; ausreichend.

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung

Die Fachprüfungen finden statt in den Anwendungsfächern

1. Klinische Psychologie,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;

in den Methodenfächern

4. Diagnostik,
5. Intervention,
6. Evaluation und Forschungsmethodik

sowie

7. in einem Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung,
8. in einem Wahlpflichtfach.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer jeweils einen Leistungsnachweis erbracht hat

1. in den Anwendungsfächern
 - a) Klinische Psychologie,
 - b) Pädagogische Psychologie,
 - c) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
2. in den Methodenfächern
 - a) Diagnostik,
 - b) Intervention,
 - c) Evaluation und Forschungsmethodik.

(3) Prüfungsanforderungen und zeitlicher Umfang der Prüfungsfächer

1. **Klinische Psychologie** (als Basisfach 10 SWS, als Schwerpunktfach 16 SWS)
Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie einschließlich ihrer Anwendungen.
2. **Pädagogische Psychologie** (als Basisfach 8 SWS, als Schwerpunktfach 14 SWS)
Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Pädagogischen Psychologie einschließlich ihrer Anwendungen.
3. **Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie** (als Basisfach 8 SWS, als Schwerpunktfach 14 SWS)
Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse psychologischer Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse aus den Bereichen Arbeit und Betrieb, Markt und Organisation sowie dem Bereich der Gesamtwirtschaft einschließlich ihrer Anwendungen.
4. **Evaluation und Forschungsmethodik** (8 SWS)
Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der psychologischen Forschungs- und Evaluationsmethoden und ihrer theoretischen Fundierung.
5. **Diagnostik** (8 SWS)
Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der psychologischen Diagnostik und ihrer theoretischen Fundierung.
6. **Intervention** (8 SWS)
Grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse der psychologischen Interventionsmethoden und ihrer theoretische Fundierung.
7. **Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung** (10 SWS)
Vertiefte und an aktuellen Forschungsprojekten orientierte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse des gewählten Faches.
8. **Wahlpflichtfach** (6 SWS)
In einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach Grundkenntnisse in den für die Psychologie bedeutsamen Ausschnitten. In einem psychologischen Wahlpflichtfach vertiefte Kenntnisse der Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse.

(4) Gewichtungsfaktoren

1. Fachprüfungen

In die Gesamtnote für die Diplomprüfung gehen die Noten der Fachprüfungen in den oben genannten acht Prüfungsfächern jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein.

2. Diplomarbeit

In die Gesamtnote für die Diplomprüfung geht die Note der Diplomarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein.